

Wirtschaftliche Kriegsschäden und ihre Vergütung.

Von besonderer Seite.

Die großen Ereignisse in Galizien und der Bukowina rücken die Frage der Vergütung der Kriegsschäden in den Vordergrund. Soweit bisher bekannt geworden ist, haben vor allem die kleinen bäuerlichen Orte schwer gelitten, von denen manche überhaupt nicht mehr bestehen, wie etwa Turka im Süden oder Ratwaruska im Norden Galiziens, andre sind zum Teil durch Brand oder Geschützfeuer zugrundegegangen oder als Hindernisse für den freien Ausbruch gesprengt worden. Auch ländliche Gutsbesitze, Schlösser und zugehörige Parkanlagen wurden ganz oder zum Teil vernichtet. Die Schätzungen der im Laufe des Krieges verursachten Schäden gehen so weit auseinander, und bewegen sich in so riesigen Summen, daß wir uns vorläufig nicht darauf einlassen wollen, Zahlen zu nennen, und es vorziehen, das Ergebnis der amtlichen Erhebungen abzuwarten. Für die beteiligten Kreise der Bevölkerung des Kriegsgebietes lag es allerdings nahe, darauf hinzuweisen, daß Preußen zur vorläufigen Unterstützung seiner von den Russen schwer heimgesuchten Gebietsteile einen Betrag von 400 Millionen Mark gewidmet und zum Teil schon verausgabt hat. Wenn wir auch bei weitem nicht über die gleichen wirtschaftlichen Mittel verfügen wie Deutschland, werden wir voraussichtlich doch in bescheidenem Umfang jenen Ausgleich herbeizuführen trachten, der den Bewohnern des Kriegsgebietes nach allgemeinem Empfinden und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zukommt. Hier stoßen wir schon auf die Schwierigkeiten der Frage. Die Gesetzgebung regelt dieses gegenwärtig höchst bedeutsame Rechtsgebiet bisher nur zum kleinen Teil.

I. Die staatliche Ersatzpflicht nach dem Kriegsleistungsgesetz 1912.

Durch das Kriegsleistungsgesetz aus dem Jahre 1912 wird der Staat zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch die letzten kriegerischen Vorbereitungen unmittelbar vor Beginn der Feindseligkeiten von den eigenen Militärkommanden verursacht wurde, beispielsweise durch die Beschlagnahme von Baumaterialien für Befestigungsanlagen, von Wagen und Automobilen zur Beförderung der Truppen u. dgl. Auch die Niederlegung von Gebäuden als Vorbereitung für den noch nicht begonnenen Kampf fällt unter das Kriegsleistungsgesetz; dieses bestimmt auch, in welcher Weise der Wert der von der eigenen Militärbehörde beschlagnahmten Fahrnisse oder Gebäude zu erheben und wie er zu vergüten ist. Mit diesen Bestimmungen endigen die bisher bestehenden gesetzlichen Vorschriften über den Ersatz von Kriegsschäden. Wenn also der Schaden etwa dadurch entstanden ist, daß der Feind die gleichen Kriegsleistungen erzwungen hat, steht dem Beschädigten kein gesetzlicher Ersatzanspruch zu; ebensowenig dann, wenn der Schaden während eines bereits begonnenen Kampfes, sei es von den eigenen Truppen oder vom Feinde, verursacht wurde. Die Kriegsvölkerrechtler drücken dies dahin aus, daß „der Krieg ein Unlück, nicht ein Schaden sei“.

Es bedarf kaum eines Beweises, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unvollständig sind und daß sie auch dem allgemeinen Rechtsempfinden nicht entsprechen. Aus der großen Menge der Kriegsschäden, die vor Beginn oder während des Kampfes von eigenen oder feindlichen Truppen verübt wurden, wird ziemlich wahllos eine einzelne Gruppe, nämlich die Kriegsleistungen nach dem Gesetz aus dem Jahre 1912, herausgegriffen und vom Gesetz ein Schadenersatzanspruch gewährt. Die Gesetzgebung mag sich im Jahre 1912 zur Anerkennung einer staatlichen Ersatzpflicht entschlossen haben, um eine Gegenleistung für die Lasten zu bieten, die das Kriegsdienstleistungsgesetz mit sich brachte. Ein zwingender Anlaß, das Kriegsschadenrecht noch weiter gesetzlich auszugestalten, lag damals nicht vor,

und so ist es bei der mehr oder weniger rein zufälligen teilweisen Ausgestaltung geblieben. Schon bei den ersten Versuchen einer Anwendung des Kriegsleistungsgesetzes dürfte sich zeigen, daß mit den bestehenden Bestimmungen das Auslangen nicht gefunden werden kann. Vor allem ist die Abgrenzung zwischen Kriegsleistung und Kriegsschaden im wirklichen Leben oft unmöglich. Die Grenze zwischen der Vorbereitung des bevorstehenden Kampfes und dem Kampfe selbst kann vielleicht theoretisch konstruiert werden, aber praktisch wird es oft nicht einmal im Augenblick, wo der Schaden zugefügt wurde, möglich sein, diese Grenze festzustellen, ganz unmöglich in späterer Zeit, etwa erst nach vielen Monaten, wenn amtliche Verhandlungen über den Schaden eingeleitet werden. Wie soll der geflüchtete Bauer, der nach Monaten bei der Rückkehr in die Heimat sein Haus zerstört findet, bescheinigen, daß die Zerstörung von den eigenen Truppen vor Beginn des Kampfes erfolgte? Und wenn er diese Bescheinigung nicht zu erbringen vermag, steht ihm kein gesetzlicher Anspruch aus dem Kriegsleistungsgesetz zu. Die vom Gesetz aufgestellte Grenze zwischen ersatzpflichtigem und nicht ersatzpflichtigem Kriegsschaden erscheint dem Laien auch unbegreiflich, ein Zustand, der manchen gelehrten Juristen vielleicht nicht stört, dem Wert einer gesetzlichen Vorschrift aber immer ein bedenkliches Zeugnis ausstellt.

Der Bauer, dessen Wirtschaft niedergebrannt wurde, wird immer nur sagen, daß er durch den Krieg um Haus und Hof gekommen sei. Die juristischen Feinheiten zwischen Kriegsleistung und Kriegsschaden wird er nie begreifen, und das mit Recht. Die Unterscheidung ist eine künstliche und widerspricht dem natürlichen Rechtsempfinden; auch würde sie bei ihrer praktischen Anwendung in vielen Fällen zu unerträglichen Folgen führen. Wir brauchen uns nur vorzustellen, daß der mit den gesetzlichen Vorschriften beauftragte Schlossherr den Ersatz des vor dem Kampfe niedergelegten Gutshofes ansprechen kann, weil er die Formalitäten des Kriegsdienstleistungsgesetzes gekannt und rechtzeitig gewahrt hat, daß dagegen der Bauer, der vielleicht die Sprache des Militärkommandanten nicht verstanden hat, daher mit ihm nicht sprechen konnte, übrigens auch gar nicht wußte, welche Ersatzansprüche ihm zustehen, oder dessen Haus nicht vor dem Kampfe, sondern während des Kampfes vernichtet wurde, einen Schadenersatz nicht ansprechen kann.

(Ein Schlusssatz folgt.)